

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IX D/1/1**
Aufgehoben: –

	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) vom 4. Mai 2014 (Stand 6. Mai 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Kantonale Fördermassnahmen ¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der Kanton die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts. ² Er kann insbesondere: a. Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren; b. landwirtschaftliche Organisationen mit jährlichen Beiträgen unterstützen;	¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der <u>Der</u> Kanton stellt die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, <u>namentlich</u> soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

<p>c. über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen;</p> <p>d. zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen;</p> <p>e. die Qualitätsförderung unterstützen;</p> <p>f. Marktentlastungsmassnahmen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt;</p> <p>g. Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln unterstützen;</p> <p>h. Betriebshilfedarlehen gewähren.</p>	<p>e. die Qualitätsförderung <u>sowie die Kennzeichnung und den Schutz der Bezeichnung von einheimischen Qualitätsprodukten</u> unterstützen;</p> <p>³ Der Kanton fördert die Beratung, die Öffentlichkeits- und die Zusammenarbeit mit dem Ziel die vor- und nachgelagerten Akteure entlang der ganzen Wertschöpfungskette der Ernährungswirtschaft bis hin zu den Konsumenten angemessen einzubeziehen.</p>
	<p>1a. Landwirtschaftliche Beratung</p>
	<p>Art. 2a Beratungsauftrag</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Beratungsauftrag des Kantons einer Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit einem anderen Kanton oder anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.</p> <p>² Die Auftragsvergabe bedingt</p> <p>a. ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept für die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Glarus; und</p> <p>b. den Nachweis der erforderlichen professionellen Strukturen und der fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts.</p>

	<p>³ Der Regierungsrat schliesst mit der berücksichtigten Organisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die jeweiligen Leistungen sowie das Berichtswesen und Controlling.</p> <p>⁴ Der Beratungsauftrag ist öffentlich auszuschreiben. Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.</p>
	<p>Art. 6a Pachtland- und Landnutzungsgenossenschaften</p> <p>¹ Pachtland- und Landnutzungsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche gegenüber ihren Mitgliedern im erforderlichen Masse hoheitliche Befugnisse ausüben können, um Neuordnungen der Pachtverhältnisse und eine Verbesserung der Landnutzung zu verwirklichen.</p> <p>² Die Ausführung wird mit dem Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen. An der Beschlussfassung nicht mitwirkende Grundeigentümer gelten als zustimmend.</p> <p>³ Im Übrigen reicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.</p>
<p>Art. 8 Vorbehalte kantonalen Rechts</p> <p>¹ Den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:</p> <p>a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;</p> <p>b. Sömmerungsbetriebe mit über 30 Normalstössen.</p> <p>² Der Landrat kann die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a erhöhen.</p>	<p>¹ Den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:</p> <p>a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR 211.412.11

<p>Art. 10 Sömmerungsbetriebe</p> <p>¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe.</p>	<p>¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe. <u>Sömmerungsbetriebe sind landwirtschaftliche Grundstücke.</u></p> <p>² Für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 30 Normalstössen hat der Verpächter vor dem Abschluss eines Pachtvertrages eine Ertragswertschätzung nach BGG zur Bestimmung des Pachtzinses zu veranlassen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>³ Der Pachtzins ist für jede Produktionsstätte (Stafel) über die gesamte Alpzeit geschuldet.</p> <p>⁴ Die Vertragsparteien können die Pachtzinsberechnungen durch die Abteilung Landwirtschaft überprüfen lassen.</p>
<p>Art. 11 Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe</p> <p>¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes notwendig ist.</p> <p>² Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlags.</p>	<p>Art. 11 Höchstzulässiger Pachtzins <u>Pachtzinszuschläge</u> für Sömmerungsbetriebe</p> <p>¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes notwendig ist. <u>Es gelten folgende Pachtzinszuschläge:</u></p> <p>a. nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (PZV)² für alle Sömmerungsbetriebe;</p> <p>b. nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b PZV namentlich für alle Produktionsstätten, die mit einem Personenwagen erreichbar sind;</p> <p>c. nach Artikel 13 PZV abgestuft nach Produktionsausrichtung.</p> <p>² Der Landrat <u>Regierungsrat</u> regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlags <u>dieser Zuschläge</u>.</p>

²) SR 221.213.211

<p>Art. 13 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt und beaufsichtigt die Landwirtschaftskommission und die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.</p> <p>² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>^{1a} Er kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auf Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.</p>
<p>Art. 14 Landwirtschaftskommission</p> <p>¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.</p> <p>² Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die periodische Inspektion der Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung. Sie erstattet der kantonalen Vollzugsbehörde Bericht und kann Anträge stellen;b. die Ertragswertschätzungen nach BGGB und anderweitige Begutachtungen im Auftrag der veranlagenden kantonalen Vollzugsbehörde;c. die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse;d. die Beratung und Kontrolle im Bereich des Herdenschutzes. <p>³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) erheben.</p>	<p>³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)³⁾ erheben.</p>

³⁾ SR 221.213.2

<p>⁴ Von Behörden zu erlassende Massnahmen im Sömmerungsgebiet, die auf der Grundlage des Umwelt- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft basieren sowie regionale und überregionale Projekte, welche sich auf diese Gebiete auswirken, sind der Kommission vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Sie kann der erlassenden Behörde Änderungen beantragen.</p>	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1.1.2027 in Kraft.